

Einkaufsbedingungen

der Fa. CMS GmbH, Empeler Str. 122, 46459 Rees

§ 1 Vertragsschluss; Vertragsinhalt

1. Unsere Anfragen, die Bestellung sowie die Entgegennahmen von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Verkaufs- und Lieferbedingungen und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für künftige Geschäfte ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss oder bei Erhalt einer Auftragsbestätigung abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich widersprechen. Insbesondere aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder Leistung oder der Zahlung der Vergütung folgt keine Anerkennung der diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages, d. h. sowohl für Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstverträge als auch für alle sonstigen Vertragsverhältnisse, aufgrund derer wir Lieferungen des Auftragnehmers beziehen oder Leistungen des Auftragnehmers, gleich welcher Art, in Anspruch nehmen.

2. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, erfolgen. Die für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Muster und Vorgaben sind Gegenstand der Bestellung. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit Schriftform. Der Schriftform genügt die Verwendung von Telefax oder E-Mail.

3. Die Annahme einer von uns aufgegebenen Bestellung hat der Auftragnehmer unverzüglich spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Datum des Bestellschreibens eingehend bei uns mittels einer unterzeichneten Kopie der Bestellung oder mit diesem Inhalt schriftlich zu bestätigen. Nach Verstreichen dieser Frist ist unsere Bestellung nicht mehr wirksam.

4. Für die Auslegung international gebräuchlicher Vertragsformeln gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit sie nicht von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen.

5. Sind in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgesetzt, ist die Ware in Übereinstimmung mit der handelsüblichen Beschaffenheit zu liefern, und sofern DIN/EN oder ihnen gleichzusetzende Normen einschlägig sind, diese zugrunde zu legen.

§ 2 Bestell- und Warenprüfung

1. Irgendwelche Bedenken, die seitens des Auftragnehmers gegen die vorgesehene Durchführung des Auftrages oder die ihm von uns mitgeteilte, beabsichtigte Verwendung der Liefergegenstände bestehen oder bei pflichtgemäßer Überprüfung hätten stehen müssen, sind uns unverzüglich schriftlich vor Vertragsschluss, spätestens vor Auftragsausführung mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung von uns erfolgen.

2. Verlangen wir vor der Lieferung Ausfall- oder Freigabemuster, darf die Serienlieferung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen. Für die Prüfung und Genehmigung eines Musters, ebenso wie für die Prüfung von Lieferantenzzeichnungen übernehmen wir keinerlei Haftung. Für die sachgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Funktion, die maßliche und konstruktive Richtigkeit usw. bleibt allein der Auftragnehmer verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn uns eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung bei der Prüfung zur Last fällt.

§ 3 Liefer-/Leistungsstermine

1. Die Leistung des Auftragnehmers hat zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt (Liefer-/Leistungsstermin) zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich Nachricht zu geben, wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung des vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung verändern den vereinbarten Liefertermin nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Vorfristige Lieferungen und Teillieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig.

3. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Schadenersatz und auf Rücktritt vom Vertrag auch für den Fall nur teilweisen Verzuges. Für jede angefangene Woche Überschreitung des Liefer-/Leistungsstermins ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % maximal jedoch 5 % des Liefer-/Leistungswertes (netto) geschuldet. Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme der Lieferung oder Leistung ist nicht erforderlich, vielmehr reicht es aus, wenn die Vertragsstrafe bei Abrechnung des Vertrages vorbehalten wird. Die Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs und weiter gehender gesetzlicher Rechte (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz) neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

§ 4 Verpackung/Versand

1. Bei Sendungen jedweder Art sind uns rechtzeitig Versandanzeigen mit unseren Bestell-, Kommissions- und Materialnummern zu erteilen. Dabei sind unsere Versandanweisungen sowie die allgemeinen Vorschriften des Transportgewerbes zu beachten. Für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer.

2. Die Ware ist kostenfrei für uns in einer für den ordnungsgemäßen Transport geeigneten Form zu verpacken, außer es ist etwas anderes bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart. Der

Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 5 Rechnungslegung

Alle Rechnungen müssen außer unserer Bestell- und Kommissionsnummer das Datum der Bestellung tragen und sind uns zweifach oder per E-Mail zuzusenden. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch unsere Rechte aus den vereinbarten Zahlungsbedingungen verloren gehen. Rechnungen dürfen der Sendung nicht beigelegt werden. Bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ist ein Zahlungsverzug unseres Unternehmens ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche (insbesondere steuerrechtliche) Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich der Ausgestaltung von Rechnungen bleiben unberührt.

§ 6 Zahlungen

1. Nach unserer Wahl leisten wir Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Erbringung der Lieferung oder Leistung und einer § 5 entsprechenden Rechnung gegen Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Erbringung der Lieferung bzw. Leistung sowie der ordnungsgemäßen Rechnung netto.

2. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen uns an Dritte gleich in welcher Form bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Abtretungen, die aufgrund eines vom Auftragnehmer mit seinem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt unsere Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte zustehen, die uns ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden und dass uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen gestattet ist. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für einen Verkauf der Zahlungsansprüche an eine Factoring-Bank. Im Übrigen bleibt § 354 a HGB hiervon unberührt.

3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir SLVS Verbotskunde sind. Entsprechend in Rechnung gestellten Versicherungskosten werden von uns nicht anerkannt.

§ 7 Rechte bei Mängeln der Sache, Produkthaftung

1. Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Lieferungen und Leistungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer Bestellung und den für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen. Soweit Maß- und Geschwindigkeitsdifferenzen in Frage kommen, gelten die gültigen technischen Normen.

2. Die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln und wegen sonstiger Schlechterfüllung stehen uns uneingeschränkt zu. Bei Lieferung mangelhafter Sachen sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Lässt der Auftragnehmer eine ihm zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist verstreichen, so sind wir unbeschadet weiterer vertraglicher und/oder gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Nacherfüllungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen dritten vornehmen zu lassen. Das gleiche gilt für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und in Anbetracht der Gefahr im Verzug oder der besonderen Eilbedürftigkeit die Setzung einer angemessenen kurzen Nachfrist nicht möglich ist. Von einer beabsichtigten Selbstvornahme der Nacherfüllungsarbeiten werden wir den Auftragnehmer in Kenntnis setzen. Weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers wegen Mängeln der Sache bleiben unberührt. Bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) beginnt die Frist für die Verjährung unserer Mängelansprüche mit der Anlieferung bei uns, bei Lieferungen mit Aufstellungen oder mit Montage oder bei sonstigen Leistungen jedoch erst mit der Abnahme durch uns und beträgt 3 Jahre. Gesetzliche Bestimmungen, die eine längere Verjährungsfrist vorsehen, insbesondere für Produkte, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet worden sind und deren Mangelhaftigkeit verursacht haben, bleiben unberührt.

4. Soweit der Auftragnehmer für Schäden unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 1.000.000,00 EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatz- oder Freistellungsansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Unvorhersehbare, unabwendbare und/oder außergewöhnliche Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind und auf unseren Betrieb erheblich einwirken oder gar zur Einstellung des Betriebes führen, befreien uns von der geschuldeten Abnahmepflicht.

2. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches in Ziffer 1 beschriebenes Ereignis länger als drei Monate andauert, es sei denn, es handelt sich um den Fall einer

Sonderanfertigung für uns. Im Falle eines Rücktritts kann der Auftragnehmer keine Schadenersatzansprüche daraus herleiten. Machen wir von unserem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so sind wir während des Bestehens der in Satz 1 genannten Hindernisse von der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistung frei.

§ 9 Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

1.

Zeichnungen, Muster etc. die etwa unseren Bestellungen beigegeben worden sind, bleiben in unserem Eigentum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die vorgenannten Unterlagen weder mittelbar noch unmittelbar für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Sie müssen spätestens mit der letzten Lieferung oder Leistung aus dem jeweiligen Auftrag in brauchbarem Zustand zurückgesandt werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden, als dies unbedingt zur Erledigung unserer Bestellung erforderlich ist.

2.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren oder Leistungen ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte etc.) zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei. Bei Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte sind wir überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen.

3.

Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Auftragnehmer in voller Höhe des nachgewiesenen, drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen. Er trägt überdies alle in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.

4.

Vorstehende Ziffern 2. und 3. gelten nicht, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand/Erfüllungsort

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der CMS GmbH. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Auftragnehmer auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

Stand: 03/2021